



CORPORATE GOVERNANCE IN ZEITEN VON COVID-19

Mitten in einer Pandemie einen Geschäftsbetrieb zu führen, ist eine beispiellose Herausforderung für Unternehmensleiter weltweit. Die Restriktionen, die von vielen Regierungen auf der ganzen Welt im Umgang mit dem Ausbruch von COVID-19 auferlegt werden, stellen die Unternehmensführung vor erhebliche Herausforderungen.

Im Folgenden haben wir in einer kurzen Übersicht eine Reihe von gesellschaftsrechtlichen Formalmaßnahmen sowie Hürden und Risiken skizziert, mit denen unsere Mandanten derzeit im täglichen Geschäftsbetrieb konfrontiert sind. Ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen hängen natürlich von der Art und Größe eines Unternehmens ab. Davon unabhängig ist jedoch der Umgang mit dieser neuen Realität, der entscheidend für den Fortbestand und den weiteren Erfolg des Unternehmens ist.

I. VERSAMMLUNGEN UND BESPRECHUNGEN

Im Lichte der aktuellen COVID-19 Maßnahmen wird es immer wichtiger, eine reibungslose Kommunikation aufrecht zu erhalten, um sicherzustellen, dass Geschäftsentscheidungen weiterhin effizient getroffen werden können. Dabei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Ist mein Unternehmen technisch so ausgestattet, dass virtuelle Besprechungen abgehalten werden können?

- Können nach meinen Unternehmensstatuten Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden oder können gegebenenfalls Bevollmächtigte ernannt werden, und sind entsprechende Vorkehrungen getroffen worden (zB Vorkehrungen für elektronische Unterschriften).
- Findet unsere Haupt- oder Gesellschafterversammlung mitten in dieser Krise statt; was nun?

Diesbezüglich könnten Satzungsänderungen erforderlich sein, um speziell auf die oben genannten Szenarien einzugehen. Für Haupt- oder Gesellschafterversammlungen sollte überlegt werden, diese virtuell abzuhalten, um so das Risiko zu vermeiden, Fristen zu versäumen und Verzugsstrafen zu riskieren. Auch die Verschiebung einer Hauptversammlung kann unter diesen Umständen eine denkbare Alternative sein, sofern gesetzliche Fristen dies zulassen und sofern nicht aus geschäftlichen Gründen etwas anderes erforderlich ist.

Über die Durchführung einer entsprechenden Versammlung im virtuellen Weg und die dabei zum Einsatz kommende Verbindungstechnologie entscheidet jenes Organ bzw. Organmitglied, welches die Versammlung einberuft. Dabei sind die Interessen der Gesellschaft und der Teilnehmer jeweils angemessen zu berücksichtigen. Für die Einberufung und die Durchführung virtueller Versammlungen gelten die entsprechenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen für Ver-



sammlungen dieser Art. Darüber hinaus ist in der Einberufung über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme zu informieren.

Zur Zulässigkeit virtueller Versammlungen bedarf es grundsätzlich der Möglichkeit zur Teilnahme von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, die es jedem Teilnehmer ermöglicht, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Sind diese technischen Möglichkeiten nicht bei jedem Teilnehmer gegeben, bzw. können oder wollen einzelne Teilnehmer die technischen Mittel nicht verwenden, so können diese (höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer) an der Versammlung rein akustisch teilnehmen. Für den Einsatz der technischen Kommunikationsmittel ist die Gesellschaft insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Das betrifft einerseits mögliche Schadenersatzansprüche einzelner Mitglieder gegen die Gesellschaft und andererseits auch das Zustandekommen wirksamer Beschlüsse.

Abweichend von diesen Grundsätzen besteht bei der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft eine Sonderregelung. Für die virtuelle Durchführung einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft reicht es aus, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Versammlung zu folgen und sichergestellt ist, dass diese in anderer Weise während der Versammlung Wortmeldungen abgeben und an Abstimmungen teilnehmen können.

II. ORGANVERTRETUNGEN, ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNG UND ADMINISTRATION

Zweifelsohne hat sich der Verwaltungsalltag deutlich verändert: Viele Unternehmen haben inzwischen neue Arbeitsregelungen für das

sog. Homeoffice eingeführt, womit sich eine Vielzahl weiterer Fragestellungen ergibt:

- Wie können Originaldokumente empfangen und bearbeitet werden und dabei die gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben bzw. Regeln beachtet werden?
- Wie können Fristen eingehalten werden?
- Ist es in meinem Unternehmen möglich, die Unterfertigung von Dokumenten elektronisch vorzunehmen?
- Ist mein Unternehmen mit den notwendigen technischen Lösungen ausgestattet, um Dokumente nach Möglichkeit auch elektronisch einzureichen?
- Sind die Vertretungsregelungen anzupassen? Ist in meinem Unternehmen evtl. nur eine bestimmte Person zeichnungsbefugt?
- Müssen ggf. bestimmte Personen mit besonderer Vertretungsbefugnis ausgestattet werden, falls eine Person aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr in der Lage sein sollte, ihren Aufgabenkreis wahrzunehmen?

Diese Bedenken müssen so schnell wie möglich ausgeräumt werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Tagesgeschäfts zu gewährleisten.

Exkurs: Notarielle Beglaubigungen

Die aktuelle Rechtslage der meisten europäischen Länder sieht nach wie vor Präsenzbeurkundungen bei notariellen Beglaubigungen vor. In der Diskussion steht in diesem Zusammenhang aktuell die Möglichkeit einer online Beurkundung von GmbH und UG. Dies soll aufgrund einer EU-Richtlinie bis Sommer 2021 ermöglicht werden. Eine Vorreiterrolle nimmt hier Österreich ein: Hier ist die online Gründung einer GmbH bereits Usus. Der österreichweit erste digitale Notariatsakt wurde am 07.04.2020 an unserem Allianzstandort in Linz bereits erfolgreich durchgeführt.

Ein Notariatsakt in Form der Präsenzbeurkundung kann aktuell grundsätzlich bei Vorliegen



entsprechender privatschriftlicher Vollmachten für folgende Tatbestände in Betracht gezogen werden:

- Transaktionen
wie z.B. Unternehmenskäufe in Form von share-deals oder asset deals (ohne Grundstücke).
- Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG.
- Grundstücksübertragungen und asset deals mit Grundstücksübertragungen sowie
- GmbH-Gründungen mit jeweils notarieller Vollmacht
- Handelsregisteranmeldungen
Bestellung bzw Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sind hingegen wegen der strafrechtlichen Verantwortung von den Gesellschaftsorganen (Geschäftsführern) selbst vor einem Notar zu unterzeichnen.

III. BETRIEBSFORTFÜHRUNG UND NOTFALLPLANUNG

Das Business-Continuity-Management ist ein integraler Bestandteil einer guten Corporate Governance.

Die aktuelle (Ausnahme-)Situation sollte daher eine nachdrückliche Erinnerung daran sein, wie wichtig es ist, über angemessene strategische Managementprozesse zu verfügen, die in der Lage sind, potenzielle Problemfelder im Vorhinein zu erkennen, um entscheidende Geschäftsprozesse im Falle einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes zu schützen. Viele Unternehmen verfügen heute über Kontinuitäts- und Notfallpläne, deren Wirksamkeit nun auf die Probe gestellt wird.

Was ist beispielsweise zu tun, wenn die Hauptlieferanten des Unternehmens nicht in der Lage sind, Komponenten zu liefern, die für die Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind?

Diese Bedenken sollten so weit wie möglich proaktiv angegangen werden, insbesondere im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung und dazu gehört die Bewertung und Minimierung der Risiken in ähnlichen Extremsituationen.

IV. GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND LIQUIDITÄT

Hat Ihr Unternehmen kürzlich Dividenden angekündigt, die noch nicht ausgeschüttet wurden, oder entscheiden Sie derzeit über Dividendenausschüttungen? Angesichts der gegenwärtigen Unsicherheit und der ungünstigen Marktbedingungen könnte es ratsam sein, einen Schritt zurückzutreten und die Reaktion von Markt, Öffentlichkeit und Stakeholdern zu beobachten.

Der Liquiditäts- und Kapitalbedarf kann zu einem solchen Zeitpunkt natürlich unter Druck geraten, und es wird notwendig sein, das Cash-Flow-Management, die Bankvereinbarungen und die Refinanzierung sowie die verfügbare staatliche Unterstützung sowie Moratorien, in Betracht zu ziehen.

V. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Im Sinne des Anlegerschutzes für börsennotierte Unternehmen soll die unverzügliche und angemessene Offenlegung von Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden müssen, weiterhin oberste Priorität haben. Daher sollten Vorstände die aktuelle Situation laufend beurteilen, mit den Aufsichtsbehörden kommunizieren und die Öffentlichkeit zum Umfang der negativen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb im Zusammenhang mit COVID-19 informieren.

Die obigen Ausführungen sind nur einige Beispiele dafür, womit sich viele Unternehmen derzeit befassen.

Wir alle sind uns bewusst, dass wir uns derzeit auf unbekanntes Terrain begeben, daher ist die



Beratung und Einholung des richtigen Rates wichtiger denn je. Die Experten der Schindhelm Allianz stehen Ihnen für Fragen und Überlegungen zu Corporate Governance jederzeit gerne zur Verfügung:

Bulgarien: Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

Deutschland: Axel Berninger
Axel.Berninger@schindhelm.com

Italien: Florian Bünger
Florian.Buenger@schindhelm.com

Österreich: Franz Mittendorfer
F.Mittendorfer@scwp.com

Polen: Konrad Schampera
Konrad.Schampera@sdzlegal.pl

Rumänien: Helge Schirkonyer
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien: Fernando Lozano
F.Lozano@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei: Monika Wetzlerova
Wetzlerova@scwp.cz

Türkei: Senem Gucluer
Senem.Gucluer@schindhelm.com

Ungarn: Beatrix Fakó
B.Fako@scwp.hu